

Hinweise zur Zulassung auf Minderjährige

Als Halter oder Halterin gilt, wer ein Kfz für **eigene Rechnung** in Gebrauch hat und die **Verfügungsgewalt darüber besitzt** sowie Ziel und Zeit seiner Fahrt **selbst bestimmt**. Es ist hierbei keine Voraussetzung, dass diese Person das zugelassene Fahrzeug auch selbst führen muss. Eine Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse oder andere Berechtigung (z.B. Personenbeförderungsschein) sind nicht erforderlich.

Ein Fahrzeug darf auf Minderjährige als Halter/Halterin nur im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn:

- der/die Minderjährige aufgrund einer Schwerbehinderung die Voraussetzungen des § 3 a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erfüllt

oder

- wenn der/die Minderjährige aufgrund des Besitzes der für das zulassungspflichtige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis die Haltereigenschaften für dieses Fahrzeug erfüllt (z.B. Begleitetes Fahren mit 17),

- der/die Minderjährige kann die Zulassung eines Fahrzeuges beantragen, wenn seine gesetzlichen Vertreter einwilligen (§§ 106, 107 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB-)

Die folgende Erklärung ist, neben den für die Zulassung üblichen Unterlagen, zusätzlich vorzulegen:

> [Zustimmung der Zulassung auf Minderjährige](#)